

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

Bundesministerium für Gesundheit
11055 Berlin

- per E-Mail -

Name
[REDACTED]
Telefon
+49 (911) 21542-[REDACTED]
Telefax
[REDACTED]
E-Mail
[REDACTED]@stmgp.bayern.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
[REDACTED]

München,
23.03.2022

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Stellungnahme zur Änderung der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (TestV) i.d.F.d. Referentenentwurfs vom 22.03.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, eine Stellungnahme im Rahmen des Änderungsverfahrens der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (TestV) einzubringen.

Die Verlängerung der Testansprüche nach der TestV (§ 1 Abs. 1 Satz 1 a. E. TestV n. F.) begrüßen wir vor dem Hintergrund der aktuellen Situation mit insbesondere anhaltend hohen Infektionszahlen. Mittelfristig erscheint eine Fokussierung des Testgeschehens auf symptomatische Personen und Settings mit vulnerablen Gruppen sinnvoll. Dies würde auch zu einer Entlastung der Gesundheitsämter führen. Insbesondere Testungen zur Bestätigung eines Krankheitsverdachts, besonders in Form eines positiven Selbsttests, müssen unkompliziert möglich bleiben, d. h. § 4b TestV ist zu erhalten.

Dienstgebäude München
Haidenauplatz 1, 81667 München
Telefon 089 540233-0
Öffentliche Verkehrsmittel
S-Bahn: Ostbahnhof
Tram 19: Haidenauplatz

Dienstgebäude Nürnberg
Gewerbemuseumsplatz 2, 90403 Nürnberg
Telefon 0911 21542-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 2, U3: Haltestelle Wöhrder Wiese
Tram 8: Marienort

E-Mail
poststelle@stmgp.bayern.de
Internet
www.stmgp.bayern.de

Auch die Verlängerung der Vergütung und Abrechenbarkeit der vorgenannten Testungen bis einschließlich 31.05.2022 bei gleichzeitiger Verlängerung der TestV bis 31.10.2022 (§ 18 Abs. 2 TestV n. F.) erachten wir als sinnvoll, da hierdurch für die Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) und das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) für diesen Abwicklungszeitraum eine Rechtsgrundlage insbesondere für die Auszahlung aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds und die Durchführung des Abrechnungsverfahrens mit den Leistungserbringern sichergestellt wird.

Für die Zeit ab dem 01.06.2022 weisen wir angesichts der aktuellen Lage bereits jetzt vorsorglich darauf hin, dass unseres Erachtens Testungen von aus der Ukraine Vertriebenen sowie in bestimmten Settings (z. B. Kontaktpersonen, Ausbruchsgeschehen, Testungen in Einrichtungen, Bestätigungstestungen) auch über den 31.05.2022 hinaus weiterhin wichtig sein werden und deshalb beibehalten werden sollten. Dies gilt insbesondere für die zwei folgenden Settings:

- Unabhängig vom weiteren Verlauf der Pandemie sind vulnerable Personengruppen in Pflege- und Behinderteneinrichtungen sowie Klienten ambulanter Dienste weiterhin mit großer Sorgfalt vor Infektionen zu schützen. Insoweit wird es für erforderlich erachtet, dass im Bedarfsfall Bewohnerinnen und Bewohner, Besuchspersonen sowie in Einrichtungen und in ambulanten Diensten Tätige auch über den 31.05.2022 hinaus im bewährten Testsystem getestet werden können, die im Rahmen der etablierten Verfahren nach der TestV abrechenbar sind.
- Krankenhäuser und Einrichtungen der Vorsorge und Rehabilitation können aus Kapazitätsgründen in der Regel keine Testmöglichkeiten für Besucher (mehr) anbieten, auch wenn dafür eine Abrechnungsmöglichkeit nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 1 TestV über den 31.05.2022 hinaus bestehen bleiben würde. An dieser Situation hat sich seit vergangenem Herbst nichts Wesentliches geändert.

Es ist daher auch über den 31. Mai 2022 hinaus dringend erforderlich, dass für diese Fälle Besuchern im Krankenhaus auch weiterhin eine einfach und problemlos verfügbare kostenfreie Testmöglichkeit, vorzugsweise mit hoher Abstrich- und Testqualität, zur Verfügung steht. Wichtig ist dies insbesondere, um das Infektionsrisiko des besonders schutzbedürftigen Patientenlientels, aber auch des Personals in den Einrichtungen so weit wie möglich zu minimieren und auch um Besuche durch Angehörige (mit größerer Sicherheit) zu ermöglichen. Ferner muss den Krankenhäusern und Einrichtungen der Vorsorge und Rehabilitation auch über den 31.05.2022 eine Abrechnungsmöglichkeit für Beschäftigtentestungen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 1 TestV gewährt werden.

Schließlich gehen wir davon aus, dass der Bund je nach Entwicklung der pandemischen Lage unkompliziert die weitere Verlängerung der Testansprüche aus der TestV mit den gegebenenfalls notwendigen Anpassungen vornehmen wird.

Mit freundlichen Grüßen

gez.



Ministerialdirigentin